

BGer 7B_189/2024 vom 18. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_189_2024

FR: TF 7B_189/2024 du 18 septembre 2024

IT: TF 7B_189/2024 del 18 settembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Soweit die Beschwerdeführerin sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid in der Sache wehrt, ist sie mangels Legitimation nicht zu hören: Denn gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Diese Voraussetzung tut die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht mit keinem Wort dar.

E. 1.2

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache selbst, kann die Privatklägerschaft vor Bundesgericht die Verletzung von Verfahrensrechten rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind dabei Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen ("Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin äussert keine solchen formellen Einwendungen, die nicht auf eine Überprüfung in der Sache abzielen, weshalb auch unter diesem Titel nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Abgesehen von der Eintretensfrage erwiese sich die Rüge, die Vorinstanz hätte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vorab behandeln sollen, ohnehin als unbegründet:

E. 2.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind. Anders verhält es sich aber, wenn der Rechtsvertreter nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist es unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung umgehend entscheiden, damit Klient und Rechtsvertreter sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können. Der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung würde seines Gehalts entleert, wenn die Behörden den Entscheid über das Gesuch hinausschieben, um es im Rahmen der Kostenregelung abzuweisen. Im Hinblick auf das aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitete Fairnessgebot folgt daher aus dem verfassungsrechtlichen Rechtspflegeanspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV, dass über ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung in der Regel zu entscheiden ist, bevor die gesuchstellende Person weitere, in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale

Schritte unternimmt (Urteile 2C_364/2023 vom 12. Juli 2024 E. 8.4.1; 1C_262/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall war die Beschwerdeführerin nicht gehalten, nach der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege noch weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. Es ist damit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz über dieses Gesuch zusammen mit dem Endentscheid entschieden hat.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig.

Ausnahmsweise ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.